

**Kreisstadt Beeskow**

Beschlussvorlage Nr.:	<b>BV/106/2024/BVB Freie Wähler Beeskow</b>		öffentlich			
Bezeichnung des TOP:	<b>Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow</b>					
Zuständiger Fachbereich:	Fraktion BVB FREIE WÄHLER BEESKOW					
<b>Beratende Gremien</b>			<b>Abstimmungsergebnis</b>			
Gremium	Sitzungsdatum		Ja	Nein	Enth.	Befan.
Hauptausschuss	24.09.2024	Stadtverordnete				
		Sachkundige Bürger				
Stadtverordnetenversammlung	08.10.2024	Stadtverordnete				
		Sachkundige Bürger				
Beschlussorgan:	Stadtverordnetenversammlung	Abstimmung		StV	SB	
		Festgelegte Stimmenzahl:				
Federführender Fachbereichsleiter/in:	Herr Wernicke	Anwesende Stimmberechtigte:				
		Ja-Stimmen:				
Bürgermeister/ Vorsitzender HFA:		Nein-Stimmen:				
		Enthaltungen:				
Datum:	13.09.2024	Ausschluss wegen Befangenheit:				

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, nachfolgende Änderungen und Ergänzungen in die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung aufzunehmen. In diesem Zusammenhang sind alle Rechtsgrundlagen der Geschäftsordnung zu aktualisieren ggf. anzupassen und der Stadtverordnetenversammlung zum Beschluss vorzulegen.

***Nachfolgende Punkte sind in die Geschäftsordnung aufzunehmen bzw. zu ändern:***

**§ 2 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung/ Ladungsfrist/ Hybridsitzung**

(7) -neu-

Die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung sowie der jeweiligen Ausschüsse beginnt in der Regel um 18:30 Uhr. Nach 21:45 Uhr werden im öffentlichen Teil keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der Vorsitzende wirkt darauf hin, dass der nichtöffentliche Teil in der regulären Sitzung abschließend behandelt werden kann.

## **§ 3 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung**

### **-neu- § 3.1 Beschlussvorlagen**

(1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Hauptverwaltungsbeamten an die Stadtverordnetenversammlung gerichtet sind. Beschlussvorlagen sind mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen.

(2) Für den Sitzungsbetrieb werden die Vorlagen, einschließlich Anlagen, zu den Sitzungsunterlagen im Ratsinformationssystem bereitgestellt. Sachkundige Einwohner und beratende Mitglieder erhalten die Sitzungsunterlagen entsprechend ihrer Fachausschusszugehörigkeit in schriftlicher Form.

(3) Folgende Mindestinhalte sind in der Beschlussvorlage zu berücksichtigen:

- 1** Kennzeichnung der Beschlussvorlage, z.B. BV inkl. Datum
- 2** Organisationseinheit (Fachbereich / Amt / Abteilung)
- 3** Beratungsfolge
- 4** Betreff (Kurzbezeichnung)
- 5** Beschlussvorschlag: ausformulierter Text
- 6** Ziel(e) / Begründung / ggf. weitere Anlagen
- 7** Bezug zu konkreten Sachverhalten in der Stadt
- 8** Personelle und finanzielle Ausstattung
- 9** Zu beteiligende Personen / Organisationen
- 10** Zeitplan / Laufzeit
- 11** Finanzielle Auswirkungen auf die Kommune insgesamt (Produkt / Konto)
- 12** Jährliche (Folge-)Kosten/-lasten
- 14** Ggf. weitere im Vorfeld erforderliche Prüfungen / Stellungnahmen

### **§ 8 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung sowie Anträge zu den Tagesordnungspunkten**

(8) – neu – Befangenheit

Muss ein Stadtverordneter annehmen, nach § 22 BbgKVerf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er dies dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung dieses Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen. Ein Stadtverordneter, für den ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der betroffene Stadtverordnete kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden. Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss. An der Beschlussfassung nimmt der betroffene Stadtverordnete nicht teil.

## **§ 14 Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 36 Abs. 3 BbgKVerf) – ergänzt –**

(1) Bild- und Tonaufzeichnungen sowie Bild- und Tonübertragungen der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig. Dies gilt auch für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonaufzeichnungen sowie Bild- und Tonübertragungen.

(2) Die von der Stadtverordnetenversammlung veranlassten Bild- und Tonübertragungen werden für die Öffentlichkeit live übertragen. Der Link zum Livestream ist auf dem Internetauftritt (Homepage) der Beeskow abrufbar.

(3) Die Tonaufzeichnungen des öffentlichen Teils der Stadtverordnetenversammlung sind der Öffentlichkeit verfügbar zu machen. Die Rechtsvorschriften zum Schutz des Persönlichkeitsrechtes und des Datenschutzes der anwesenden Gäste sind zu beachten. Diese werden auf die Bild- und Tonübertragungen sowie der Veröffentlichung der Bild- und Tonaufzeichnungen hingewiesen und erklären mit der Teilnahme an der öffentlichen Sitzung ihr Einverständnis hiermit.

(4) Die Tonaufzeichnungen werden jeweils für den Zeitraum der aktuellen und vorhergehenden Wahlperiode (Bereitstellungsfrist) im Internetauftritt der Stadt Beeskow gespeichert und zum Abruf bereitgestellt. Nach Ablauf der Bereitstellungsfrist werden die Aufzeichnungen vollständig gelöscht.

(5) Zum Anfertigen der Sitzungsniederschriften sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzungen zulässig. Die Tonaufzeichnungen des nichtöffentlichen Teils sind gemäß § 42 Abs. 2 S. 4 BbgKVerf nach der jeweils darauffolgenden Sitzung zu löschen, jedoch nicht bevor die jeweilige Niederschrift behandelt wurde.

### **Begründung:**

### **Anlagenverzeichnis:**

Antrag Fraktion BVB Freie Wähler Beeskow